

29. November 2015
Kommunale Volksabstimmung

Botschaft

an die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger
der Einwohnergemeinde Zollikofen

Entwurf GGR

Der Gemeinderat hat eine Urnenabstimmung angesetzt auf

Sonntag, 29. November 2015

Abstimmungszeit

Sonntag 10:00 bis 12:00 Uhr

Wahl- und Abstimmungslokale

Aula Sekundarstufe I, Schulhausstrasse 32
Schulhaus Steinibach, Aarestrasse 45

Die Stimmberechtigten können nach freier Wahl in einem dieser Lokale stimmen
oder von der brieflichen Stimmabgabe vorgängig Gebrauch machen.

Abstimmungsvorlage

1. Änderungen der Gemeindeverfassung

Das Wichtigste in Kürze

5 Die Gemeindeverfassung wird mit der dritten Teilrevision im Bereich der politischen Rechte (Urnenabstimmungen und –wahlen) geändert.

10 Die Änderungen sind eher von untergeordneter Bedeutung, es gibt nur wenige inhaltliche Änderungen. Vielmehr dient die Teilrevision dazu, wichtige Bestimmungen über Wahlen und Abstimmungen auf Verfassungsstufe zu
15 regeln, was bisher nur teilweise der Fall war.

Der Grosse Gemeinderat hat mit ■ gegen ■ Stimmen bei ■ Enthaltungen (anwesende Ratsmitglieder: ■, Vorsitz stimmt nicht mit) den Änderungen der Gemeindeverfassung zugestimmt.

25

Ausgangslage

Auf den 1. Januar 2014 traten auf Kantonsebene ein neues Gesetz und eine
30 neue Verordnung über die politischen Rechte in Kraft. Diese Totalrevision der kantonalen Gesetzgebung war Anlass, auf Gemeindeebene die rechtlichen Grundlagen dem übergeordneten
35 Recht anzupassen.

Dazu gehört auch, dass wichtige Regelungen betreffend die politischen Rechte in der Gemeindeverfassung geregelt

40 werden müssen. Deshalb wurden weitere Bestimmungen über das Abstimmungs- und Wahlverfahren in die Gemeindeverfassung aufgenommen.

45 Weitere Bestimmungen finden sich im entsprechenden totalrevidierten Reglement und der neu erlassenen Verordnung über die politischen Rechte. Die Erlasse treten per 1. Februar 2016 in
50 Kraft, damit für die nächsten Gesamterneuerungswahlen (November 2016) Klarheit besteht.

Änderungen

In **Art. 16** Abs. 2 werden neu die Lehrerschaft und das Gemeindepersonal bezüglich Angehörigkeit im Grossen
60 Gemeinderat gleich behandelt, indem künftig für alle die Mitgliedschaft im Grossen Gemeinderat möglich ist. In Abs. 4 wird die Unvereinbarkeit betreffend die Angehörigkeit des Gemeinde-
65 personals in den Kommissionen und im Grossen Gemeinderat präzisiert.

Art. 31 Abs. 3 bildet die rechtliche Grundlage für den Erlass einer Verordnung durch den Gemeinderat. Im Reglement über die politischen Rechte kann der Gemeinderat ermächtigt werden, weitere Einzelheiten in einer Verordnung zu regeln. Abs. 4 hält fest,
75 dass für Sachverhalte, die nicht geregelt sind, die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zur Anwendung kommen.

80 In **Art. 32** Abs. 1 wird präzisiert, dass die Stimmberechtigten aufgrund von

Wahlvorschlägen wählen. Abs. 4 um-
schreibt mit einer neuen Formulierung
die stille Wahl, welche für alle Behör-
den, die an der Urne gewählt werden,
5 Anwendung findet.

In **Art. 32a** wird das Majorzwahlverfah-
ren für das Gemeindepräsidium gere-
gelt. Abs. 1 definiert, wer im ersten
10 Wahlgang gewählt ist und regelt die
Teilnahmeberechtigung am zweiten
Wahlgang. In Abs. 2 wird festgehalten,
dass für die Wahl das Einfache Mehr
genügt und bei Stimmengleichheit das
15 Los gezogen wird.

In **Art. 40** ist die Variantenabstimmung
geregelt. Abs. 2 präzisiert, dass die Vor-
lage, die bei der Stichfrage die Mehr-
20 heit der Stimmen erzielt, in Kraft tritt.
Abs. 3 regelt den Entscheid bei Stim-
mengleichheit in der Stichfrage. Die
Regelung entspricht dem kantonalen
Gesetz über die politischen Rechte
25 (PRG).

Die Änderungen der Gemeindeverfas-
sung wurden dem Amt für Gemeinden
und Raumordnung (AGR) zur Vorprü-
30 fung unterbreitet. Das AGR beurteilt
die Anpassung als genehmigungsfähig.

Folgen bei einer Ablehnung 35 der Vorlage

Werden die vorgeschlagenen Änderun-
gen verworfen, gelten die bestehenden
Vorschriften in der Gemeindeverfas-
40 sung bezüglich Abstimmungen und
Wahlen weiterhin.

Das kantonale Recht verlangt, dass
wichtige Grundzüge im Abstimmungs-
und Wahlverfahren auf Verfassungsstu-
45 fe geregelt sein müssen. Bei einer Ab-
lehnung dieser Vorlage würden zwin-
gende Regelungen fehlen. In der Folge
würde das Amt für Gemeinden und
Raumordnung die Genehmigung einer
50 nächsten Teilrevision verweigern.

Antrag

55 Der Grosse Gemeinderat empfiehlt den
Stimmberechtigten mit ■ gegen
■ Stimmen bei ■ Enthaltungen (an-
wensende Ratsmitglieder: ■, Vorsitz
stimmt nicht mit) zu beschliessen:

60 Die Änderungen der Gemeindeverfas-
sung werden genehmigt.

65 Zollikofen, 26. August 2015

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

70 Petra Spichiger-Röllli
Präsidentin

Roland Gatschet
75 Sekretär

80 Anhang
- Verfassungsänderungen

Anhang: Änderungen der Gemeindeverfassung

Bisher		Neu	
Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
			I. Die Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Zollikofen vom 30. November 2003 wird wie folgt geändert:
Unvereinbarkeit	Art. 16 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates dürfen nicht dem Grossen Gemeinderat angehören. ² Das Gemeindepersonal darf weder dem Grossen Gemeinderat noch dem Gemeinderat angehören, wenn der Umfang der Beschäftigung das in Abs. 4 umschriebene Ausmass erreicht. Diese Bestimmung gilt nicht für die Lehrerschaft. ³ Unvereinbar mit der Führung eines Departements als Gemeinderat ist eine Beschäftigung durch die Gemeinde, die dem betreffenden Departement unmittelbar untergeordnet ist. ⁴ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in einer Kommission sind alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die der betreffenden Kommission unmittelbar untergeordnet sind, soweit der Umfang der Beschäftigung das im Gemeindegesetz umschriebene Ausmass erreicht. ⁵ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.	Unvereinbarkeit	Art. 16 ¹ Unverändert. ² Das Gemeindepersonal darf dem Gemeinderat nicht angehören, wenn der Umfang der Beschäftigung das in Abs. 4 umschriebene Ausmass erreicht. ³ Unverändert. ⁴ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Grossen Gemeinderat oder in einer Kommission sind <i>a</i> alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind oder <i>b</i> eine Anstellung im entsprechenden Zuständigkeits- und/oder Aufgabenbereich, soweit der Umfang der Beschäftigung das im Gemeindegesetz umschriebene Ausmass erreicht. ⁵ Das Gemeindepersonal darf der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören. ⁶ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
Stimmrecht	Art. 31 ¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Zollikofen wohnhaft sind. ² Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne. ³ Der Grosse Gemeinderat regelt das Abstimmungs- und Wahlverfahren in einem Reglement über Abstimmungen und Wahlen.	Politische Rechte	Art. 31 ^{1 und 2} unverändert. ³ Der Grosse Gemeinderat regelt das Abstimmungs- und Wahlverfahren in einem Reglement über die politischen Rechte. Darin kann er für die Regelung von weiteren Einzelheiten den Gemeinderat ermächtigen. ⁴ Für Sachverhalte, die nicht geregelt sind, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.

Bisher		Neu	
<i>Randtitel / Marginalie (bisher)</i>	<i>Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)</i>	<i>Randtitel / Marginalie (neu)</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
Urnenwahlen	Art. 32 ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne: a die Mitglieder des Grossen Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren (Proporz), b die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderats und der Gemeinde in einer Person (Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident) im Mehrheitswahlverfahren (Majorz), c die übrigen Mitglieder des Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren (Proporz). ² Das Verhältniswahlverfahren, insbesondere die Verteilung der Restmandate, erfolgt nach dem System, wie es für die Nationalratswahlen gilt. Listenverbindungen sind möglich. ³ Für die Verteilung der Sitze für den Gemeinderat wird die Parteizugehörigkeit der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten angerechnet. ⁴ Liegt für das Gemeindepräsidium nur eine Bewerbung vor, findet keine Urnenwahl statt. Die Bewerberin oder der Bewerber ist in diesem Fall in stiller Wahl gewählt.	Urnenwahlen	Art. 32 ¹ Die Stimmberechtigten wählen aufgrund von Wahlvorschlägen an der Urne: a bis c unverändert. ² und ³ Unverändert. ⁴ Weisen die bereinigten Wahlvorschläge je Wahl zusammen nicht mehr Kandidaten auf, als Sitze zu vergeben sind, erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als gewählt (stille Wahl).
		Wahl Gemeindepräsidium	Art. 32a ¹ Wenn keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang können nur die Kandidaten des ersten Wahlganges teilnehmen. ² Im zweiten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr, bei Stimmengleichheit das Los, welches vor den anwesenden Kandidaten und den Mitgliedern des ständigen Ausschusses von dessen Präsidenten zu ziehen ist.
Abstimmungen über Varianten	Art. 40 ¹ Der Gemeinderat und Grosse Gemeinderat können den Stimmberechtigten gleichzeitig höchstens zwei Varianten zum Beschluss unterbreiten. ² Die Stimmberechtigten können beiden Varianten zustimmen und in einer Zusatzfrage (Stichfrage) darüber befinden, welcher Variante sie den Vorzug geben, falls beide Varianten angenommen werden.	Abstimmungen über Varianten	Art. 40 ¹ Unverändert. ² Die Stimmberechtigten können beiden Varianten zustimmen und in einer Zusatzfrage (Stichfrage) darüber befinden, welcher Variante sie den Vorzug geben, falls beide Varianten angenommen werden. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage die Mehrheit der Stimmen erzielt hat.

Bisher		Neu	
<i>Randtitel / Marginalie (bisher)</i>	<i>Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)</i>	<i>Randtitel / Marginalie (neu)</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
	³ Liegen sowohl Varianten als auch ein oder mehrere Volksvorschläge (Artikel 42) vor, richtet sich das Abstimmungsverfahren sinngemäss nach dem kantonalen Recht über die Volksvorschläge. ⁴ Bei einer Variantenabstimmung, welche die Zuständigkeit sowohl des Grossen Gemeinderats als auch der Stimmberechtigten betrifft, findet eine Urnenabstimmung statt.		³ Bei Stimmengleichheit in der Stichfrage entscheidet die höhere Zahl der Ja-Stimmen in den Hauptfragen. Bei gleicher Zahl der Ja-Stimmen entscheidet der grössere Überschuss an Ja-Stimmen in den Hauptfragen. ⁴ Liegen sowohl Varianten als auch ein oder mehrere Volksvorschläge (Artikel 42) vor, richtet sich das Abstimmungsverfahren sinngemäss nach dem kantonalen Recht über die Volksvorschläge. ⁵ Bei einer Variantenabstimmung, welche die Zuständigkeit sowohl des Grossen Gemeinderats als auch der Stimmberechtigten betrifft, findet eine Urnenabstimmung statt.
			II. Die Änderungen treten per 1. Februar 2016 in Kraft.